

Gedanken zur Weihnacht!

*„Glück ist jeder neue Morgen
Glück ist eines Freundes Hand
Glück ist auch ein gutes Buch
Glück ist eine stille Stunde
Glück ist niemals ortsgebunden
Glück hat immer den gefunden, der sich seines Lebens freut“
(Clemens von Brentano)*

Liebe Klienten/innen und Freunde unseres Hauses!

Mit diesen Gedanken möchten wir alle, Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und geruhames Weihnachtsfest wünschen und dies mit dem Wunsch für ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2017 verbinden.

Karl Heinz Klug und Mitarbeiter/innen

Klienten-Info

Ausgabe Dezember 2016

Inhalt:

1. VORSCHAU AUF DAS JAHR 2017	2
2. HIGHLIGHTS AUS DEM SALZBURGER STEUERDIALOG	4
3. MIT DEM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH FÄLLT NUN AUCH DIE ANONYMITÄT FÜR ÖSTERREICHER IN DER SCHWEIZ UND IN LIECHTENSTEIN	4
4. REGISTRIERKASSE – WAS IST ZU TUN BIS ZUM 1.4.2017	4
5. SPLITTER	6
6. TERMIN 31.12.2016.....	7

1. Vorschau auf das Jahr 2017

1.1 Automatisierte Übermittlung von bestimmten Sonderausgaben ab 2017

Ab dem kommenden Jahr können bestimmte Sonderausgaben nicht mehr einfach in die Steuererklärungen eingetragen werden, sondern werden bei der Veranlagung nur dann berücksichtigt, wenn die jeweilige Organisation die Daten an das Finanzamt über FinanzOnline gemeldet hat. Unter die Meldepflicht fallen **verpflichtende Beiträge an Kirchen** und Religionsgemeinschaften, **Spenden an begünstigte Spendempfänger und Feuerwehren**, **Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung** und den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Achtung: Damit Sie die oben angeführten Zahlungen ab 2017 als Sonderausgabe bei der Veranlagung in Abzug bringen können, müssen Sie der empfangenden Organisation **Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum bekanntgeben**. Daraus wird ein verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (**vbPK SA**) ermittelt. Die geleisteten Beträge müssen dann verbunden mit dem vbPK SA über FinanzOnline an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Das bedeutet: keine Daten – keine Sonderausgaben. Selbstverständlich kann der jeweiligen Organisation die Weiterleitung untersagt werden oder die erforderlichen Daten können zurückbehalten werden. Dies hat als Konsequenz, dass die Zahlungen nicht als Sonderausgaben in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Über FinanzOnline können Sie die für Sie gemeldeten Beträge einsehen.

Zuwendungen an ausländische Organisationen können wie bisher in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Auch Spenden aus dem Betriebsvermögen unterliegen nicht der Übermittlungspflicht. Sonstige Zahlungen an Versicherungen, Zahlungen für Wohnraumschaffung und -sanierung, Rentenzahlungen oder Steuerberatkungskosten unterliegen ebenfalls nicht diesem neuen Regime.

1.2 Investitionszuwachsprämie ab 2017

Im Ministerrat wurde am 25.10.2016 ein Maßnahmenpaket der Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ beschlossen. Als eine Maßnahme zur Stärkung der privaten Investitionen soll wieder eine Investitionszuwachsprämie, dieses Mal jedoch **nur für KMUs**, eingeführt werden. Gefördert sollen **neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens** (ausgenommen ua PKW und Grundstücke) in den Jahren 2017 und 2018 werden.

Die Prämie soll wie folgt gestaffelt werden:

Mitarbeiteranzahl	Investitionszuwachs	Investitionszuwachsprämie
bis zu 49 Mitarbeiter	mind. € 50.000 – max € 450.000	15%
50 bis 250 Mitarbeiter	mind. € 100.000 – max € 750.000	10%

Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei vorangegangenen Jahre. Auch wenn die Gesetzgebung noch abzuwarten ist, sollte **vorsichtshalber geprüft werden, ob größere geplante Investitionen nicht in das nächste Jahr verschoben werden können.**

1.3 Handwerkerbonus 2017

Privatpersonen (sowohl Eigentümer als auch Mieter) können für ab dem 1. Juni 2016 von **gewerbeberechtigten Handwerkern** erbrachte Leistungen, die den eigenen Wohnbereich im Inland betreffen, eine Förderung in Höhe von 20 % beantragen. Die maximal förderbaren Kosten pro Jahr betragen netto € 3.000, die Förderung daher bis zu € 600 pro Jahr. Da der für eine Verlängerung maßgebliche Grenzwert des Wirtschaftswachstums unterschritten wurde, hat das BMF bekanntgegeben, dass der Handwerkerbonus auch für das Jahr 2017 gewährt wird.

1.4 Wichtige SV-Werte für 2017

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2017**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der KlientenInfo des Jahres 2017.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.980,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.960,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.810,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	entfällt
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 425,70

- Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt € 124 im Jahr 2017 (2016: € 121).

- Verringerung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages**

Bezieher niedriger Einkommen haben nur einen verringerten AIV-Beitrag zu leisten. Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Entgelt) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2017 voraussichtlich:

monatliche Beitragsgrundlage	DN-Anteil	DG-Anteil unverändert
bis € 1.342,-	0 %	3 %
über € 1.342,- bis € 1.464,-	1 %	3 %
über € 1.464,- bis € 1.648,-	2 %	3 %
über € 1.648,-	3 %	3 %

1.5 Wichtige Sachbezugswerte für 2017

- Sachbezugswerte für Dienstautos**

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert	p.m.	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 127 g/km	€ 960,00	nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	bis 127 g/km bis 130 g/km für Anschaffungen vor 2017	€ 720,00	nein
0%	Elektroautos		€ 0,00	ja

Der CO₂-Wert als maßgebliche Grenze für den verringerten Sachbezug von 1,5% wird um 3 g/km jährlich abgesenkt. Mit dem als Regierungsvorlage vorliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2016 soll gesetzlich geregelt werden, dass – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – die Sachbezugswerte auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer zur Anwendung kommen.

- Sachbezugswerte für Zinersparnis**

Übersteigt der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt den Betrag von € 7.300, dann ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis ab **1.1.2017 unverändert mit 1,0%** als Sachbezug zu bewerten. Vom Arbeitnehmer bezahlte Zinsen werden in Abzug gebracht.

1.6 Sonstige Werte 2017

- Senkung DB auf 4,1%**

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich (DB) wird mit 1.1.2017 von 4,5% **auf 4,1% abgesenkt**. Eine weitere Senkung auf 3,9% wird ab 1.1.2018 wirksam.

- Prämie für Bausparen und Zukunftsvorsorge 2017**

Die **Bausparprämie** beträgt 2017 unverändert 1,5% des prämiengünstigen Betrages von € 1.200, somit **€ 18**. Beiträge zur staatlich geförderten **Zukunftsvorsorge** bis zur Höhe von € 2.742,98 werden im Jahr 2017 unverändert mit einer 4,25 %igen Prämie gefördert. Die Höchstprämie beträgt demnach **€ 116,58**.

2. Highlights aus dem Salzburger Steuerdialog

Vertreter der Finanzverwaltung treffen sich jährlich in Salzburg, um Praxisfälle zu diskutieren. Die Ergebnisse werden nach einem Begutachtungsverfahren als Erlass veröffentlicht. Im Folgenden soll auf einige interessante Aussagen eingegangen werden:

- In bestimmten Fällen werden Einkünfte steuerlich direkt der natürlichen Person zugerechnet, obwohl die Verrechnung über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft erfolgt. Das Entgelt für die Geschäftsführungstätigkeit, das von einer KG an die Komplementär-GmbH bezahlt wird, wird dem Geschäftsführer nicht direkt zugerechnet, auch wenn er alleiniger Kommanditist ist.
- Rabatte bis zu 20 % bzw. bis zu € 1.000 pa, die der Arbeitgeber allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt, sind von der Einkommensteuer befreit. Umsatzsteuerlich wäre in diesen Fällen der Normalwert anzusetzen. Bei Sachzuwendungen können aus Vereinfachungsgründen die Sachbezugswerte herangezogen werden. Daher ist der geldwerte Vorteil für die begünstigten Rabatte umsatzsteuerlich mit Null zu bemessen. Diese Schlussfolgerung kommt auch zur Anwendung, wenn einem Dienstnehmer ein Dienstauto mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km („Elektroauto“) zur Verfügung gestellt wird, da ja auch hier kein Sachbezug zu berücksichtigen ist. Verwendet hingegen ein Unternehmer ein betrieblich mit Vorsteuerabzug angeschafftes Elektroauto für private Zwecke, muss der Eigenverbrauch der Umsatzsteuer unterworfen werden.

3. Mit dem Automatischen Informationsaustausch fällt nun auch die Anonymität für Österreicher in der Schweiz und in Liechtenstein

Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung hat die EU mit der Schweiz und Liechtenstein Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Der erste Austausch von Informationen ist mit 2018 geplant und soll Kontodaten erfassen, die ab dem 1. Jänner 2017 erhoben werden. Die in den Jahren 2012 und 2013 mit der Schweiz und Liechtenstein abgeschlossenen Steuerabkommen sehen hingegen die Möglichkeit vor, dass österreichische Kontoinhaber in den jeweiligen Ländern die Kapitalertragsteuer auf ihre Kapitaleinkünfte („Abgeltungssteuer“) anonym abführen können.

3.1 Aufhebung des Steuerabkommens mit der Schweiz

Mit dem Argument, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, ist nun geplant, rechtzeitig vor Inkrafttreten des Automatischen Informationsaustauschs, das Steuerabkommen mit der Schweiz aufzuheben. Daher werden ab 2017 die Schweizer Banken keine Abgeltungssteuer mehr einheben, sondern ausschließlich die Kapitaleinkünfte den österreichischen Finanzbehörden melden. Damit entfällt für österreichische Anleger in der Schweiz ab 2017 die Anonymität. Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Steuerabkommens Schweiz wurde weiters vereinbart, dass ab dem 1. Jänner 2017 Gruppenanfragen zwischen Österreich und der Schweiz gestellt werden können. Somit könnten die österreichischen Finanzbehörden zum Beispiel Informationen über all jene Österreicher abfragen, welche noch bis Ende 2016 ihre Kontoverbindungen in der Schweiz auflösen und ihr Vermögen aus der Schweiz abziehen.

3.2 Anpassung des Steuerabkommens mit Liechtenstein

Mit der Änderung des Steuerabkommens mit Liechtenstein soll ebenfalls die **Anonymität für Privatanleger** – analog zur Schweiz **abgeschafft** werden.

Die Aufhebung des Abkommens mit der Schweiz und die Anpassung des Abkommens mit Liechtenstein bedürfen noch der parlamentarischen Behandlung, sollen jedoch rechtzeitig vor Jahresbeginn in Kraft treten.

4. Registrierkasse – was ist zu tun bis zum 1.4.2017

Ab 1.4.2017 muss jede Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist **am Beleg als QR-Code** erkennbar. Der QR-Code beinhaltet einen Signaturwert, der für die Signierung der Barumsätze in der Registrierkasse erforderlich ist. Damit werden die Barumsätze chronologisch miteinander verkettet. Eine Datenmanipulation würde diese geschlossene Barumsatzkette unterbrechen und ist damit nachweisbar.

Im Folgenden ein erster Überblick über die jeweiligen Schritte zur Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse.

4.1 Beschaffung der Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit

Signaturkarten (idR ein Micro Chip) und eventuell auch ein **Kartenlesegerät** können beim zugelassenen Vertrauensdienstanbieter (A-Trust GmbH, Global Trust GmbH oder PrimeSign GmbH) bezogen werden. Achtung: das kann wegen Lieferschwierigkeiten einige Zeit dauern. Bitte umgehend veranlassen!

4.2 Initialisierung der manipulationssicheren Registrierkasse

Die vorhandene elektronische Registrierkasse wird mittels eines Softwareupdates auf den technischen Stand gebracht, der die Initialisierung und damit die Herstellung einer Verbindung zwischen Registrierkasse und Signaturkarte ermöglicht. Sie erhalten dann einen Code, den sogenannten AES Schlüssel. Die bis dahin aufgezeichneten Geschäftsvorfälle sind im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern und aufzubewahren.

4.3 Erstellung des Startbelegs

Unmittelbar nach der Initialisierung der Registrierkasse ist ein **Startbeleg** zu erstellen. Dafür wird ein Geschäftsvorfall mit dem Betrag von € 0 (Null) in der Registrierkasse erfasst.

4.4 Registrierung über FinanzOnline

Die Signaturkarte und die manipulationssichere Registrierkasse sind **über FinanzOnline zu registrieren**. Dafür steht eine dialoggeführte Eingabemaske zur Verfügung. Unternehmer mit eigenem FinanzOnline-Zugang können diese Registrierung selbst vornehmen oder können von ihrem Steuerberater einen so genannten Registrierkassen-Webservice-User eingerichtet bekommen.

Folgende Daten sollten für die Registrierung bereitgehalten werden:

- **Art** der Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit
- **Seriennummer** der Signatur- bzw Siegelerstellungseinheit
- Name des **Vertrauensdienstanbieters**
- **Kassenidentifikationsnummer** der Registrierkasse
- **AES Schlüssel** der Registrierkasse

4.5 Prüfung des Startbelegs mittels BMF Belegcheck-App

Mit einer Überprüfung des Startbelegs wird sichergestellt, dass die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Mit der BMF Belegcheck-App können der maschinenlesbare Code (QR-Code) des Startbelegs und alle weiteren Belege des eigenen Unternehmens gescannt und geprüft werden. Dabei werden Daten über FinanzOnline herangezogen, um die Gültigkeit der Signatur auf den Belegen feststellen zu können. Das Ergebnis wird unmittelbar am Display des Smartphones oder Tablets mit einem weißen Häkchen auf grünem Grund angezeigt. Wichtig ist, dass vor der ersten Anwendung der BMF Belegcheck-App diese durch Eingabe des Authentifizierungscodes aus der Finanzonline-Registrierung freigeschaltet ist.

4.6 Startbelegprüfung ergibt einen Fehler

Ergibt die Startbelegprüfung einen Fehler – es erscheint ein weißes Kreuz auf rotem Grund auf dem Display - gilt es zunächst zu überprüfen, ob alle Daten korrekt erfasst wurden. Nach Korrektur der Eingaben kann der Startbelegprüfungsvorgang wiederholt werden.

Sollten weiterhin Fehler auftreten, empfiehlt es sich, Kontakt mit dem Kassenhersteller oder dem Steuerberater aufzunehmen.

Noch einige Hinweise für den laufenden Betrieb der manipulationssicheren Registrierkasse:

- **Monats- und Jahresbelege** sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag € 0 (Null), die zum Monats- bzw Jahresende zu erstellen sind. Der Jahresbeleg ist zusätzlich auszudrucken bzw elektronisch zu erstellen, aufzubewahren und mittels BMF-Belegcheck-App zu prüfen.
- Das **Datenerfassungsprotokoll** der Registrierkasse ist jedenfalls quartalsweise auf einem externen Datenträger unveränderbar zu sichern und sieben Jahre aufzubewahren.
- **Bei Ausfall** oder Verlust einer Registrierkasse sind Geschäftsvorfälle auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen oder händische Belege zu erstellen, welche dann nacherfasst werden.
- Dauert der Ausfall einer Registrierkasse **länger als 48 Stunden**, müssen Beginn und Ende des Ausfalls oder die gänzliche Außerbetriebnahme binnen eine Woche über FinanzOnline gemeldet werden. Die Machbarkeit der einzelnen Umsetzungsschritte nach bestem Wissen und Gewissen bleibt abzuwarten.

5. Splitter

5.1 OGH zur Einlagenrückzahlung – GmbH & Co KG

Der OGH hatte jüngst zweifach die Gelegenheit, sich mit der – in der Lehre noch immer strittigen – Frage der **Anwendung der Kapitalerhaltungsgrundsätze auf verdeckte Kapitalgesellschaft** (zB GmbH & Co KG) zu beschäftigen. In beiden Entscheidungen betonte der OGH, dass die Kapitalerhaltungsgrundsätze (und damit die Grundsätze zur verbotenen Einlagenrückgewähr) auch auf verdeckte Kapitalgesellschaften anzuwenden sind. Die Haftung trifft bei der verdeckten Kapitalgesellschaft auch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, die eine verbotene Einlagenrückgewähr zugelassen haben. Sie können von der Kommanditgesellschaft direkt für alle Schäden aus verbotener Einlagenrückgewähr zur Haftung herangezogen werden. Eine Personenidentität von Kommanditisten, GmbH-Gesellschaftern und GmbH-Geschäftsführern ist für eine direkte Haftung der Geschäftsführer nicht erforderlich. Daher haften auch Fremdgeschäftsführer für Handlungen, die zu einer verbotenen Einlagenrückgewähr geführt haben. Eine Freistellung durch eine Weisung der Gesellschafter kommt nicht in Frage, weil eine allfällige diesbezügliche Weisung gesetzwidrig ist und vom Geschäftsführer nicht befolgt werden darf.

5.2 Rückzahlung von Geschäftsführerbezügen

In einem Verfahren vor dem VwGH war die Frage strittig ob eine Vereinbarung des Geschäftsführers einer GmbH mit der GmbH steuerlich wirksam ist, wonach ein Teil der erhaltenen Geschäftsführervergütungen zurückgezahlt werden sollten. Es erfolgte eine rückwirkende Buchung auf einem Verrechnungskonto des Geschäftsführers. Das Finanzamt anerkannte diesen Vorgang nicht als Minderung der in den Vorjahren versteuerten Bezüge.

Entscheidung des VwGH:

Rückwirkende Rechtsgeschäfte sind ungeachtet ihrer zivil- bzw. unternehmensrechtlichen Zulässigkeit für den Bereich des Steuerrechtes **nicht anzuerkennen**. Die rückwirkende Buchung auf dem Verrechnungskonto führt zu keinem rückwirkenden Abfluss, daher zu keiner Minderung der Bezüge in den Vorjahren. Erfolgt eine solche Rückzahlung, so führt das zu steuerneutralen Einlagen in die GmbH (VwGH vom 25.5.2016, 2013/15/0276).

5.3 DB/DZ Pflicht eines Gesellschafter- Geschäftsführers

Gehälter und sonstige Vergütungen an einen Alleingesellschafter (100% Anteile) unterliegen grundsätzlich dem Dienstgeberbeitrag und dem Zuschlag. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Gehälter und Vergütungen für die „Beschäftigung“ des Gesellschafters bezahlt werden.

In einem Fall vor dem BFG war diese Frage strittig. Der Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer GmbH führte als **Einzelunternehmer** Transporte für die GmbH durch. Das BFG entschied, dass diese „Fremdleistungen“ **von der Belegschaft des Einzelunternehmers erbracht** wurden und nicht als Tätigkeit des Gesellschafters für die GmbH. Diese vom Gesellschafter als Einzelunternehmer in Rechnung gestellten Beträge sind nicht in die Bemessungsgrundlage für den ihn betreffenden Dienstgeberbeitrag und den Zuschlag einzubeziehen (BFG vom 19.9.2016, RV/7102895/2016).

Kunsthandel und Liebhaberei

Eine Kunsthandelstätigkeit (Kunstgalerie) wurde vom Finanzamt als Liebhaberei beurteilt, da im ersten Jahr ein Verlust entstand. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Kunsthändlers.

Erkenntnis des BFG vom 9.8.2016, RV/1100321/2014:

Ein solcher Kunsthandel ist eine Tätigkeit, die durch die Absicht veranlasst ist, einen Gesamtgewinn zu erzielen (§ 1 Abs. 1 LVO). In den ersten drei Jahren ist daher jedenfalls von einer Einkunftsquelle auszugehen und die betreffenden Verluste sind anzuerkennen.

Ob die Tätigkeit insgesamt als Einkunftsquelle anzuerkennen ist, kann erst nach Ablauf des Anlaufzeitraumes nach Durchführung einer Kriterienprüfung beurteilt werden. Der Verlust aus 2012 ist jedenfalls anzuerkennen. **Der Beschwerde wurde stattgegeben.**

5.4 Kleinunternehmer ab dem Jahr 2017

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016, Änderung gültig ab dem Jahr 2017, ist eine Änderung bei der Berechnung der € 30.000,00 Umsatzgrenze für Kleinunternehmer vorgesehen. Als Grund für diese Änderung wird in den erläuternden Bemerkungen angeführt, dass es sich dabei einerseits um eine Vereinfachung handelt, andererseits aber auch eine Anpassung an EU-Recht, im Speziellen an Art. 288 der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Vorgesehen ist ab 2017, dass bei der Umsatzberechnung jene Umsätze nicht mehr zu berücksichtigen sind, die gem. § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d, Z 9 lit. d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 ohnehin (unecht) steuerfrei sind.

Laut den Erläuterungen soll (sinngemäß) durch diese Änderung vermieden werden, dass Unternehmer, die neben diesen jedenfalls steuerfreien Umsätzen weitere steuerpflichtige Umsätze, diese allerdings in sehr geringem Umfang ausführen, nicht mehr in die Begünstigung der Kleinunternehmerbefreiung fallen können.

5.5 Schiurlaub mit Geschäftsfreunden - Vorsteuererstattung

Die Einladung eines (deutschen) Unternehmens von Geschäftsfreunden fällt unter die nichtabzugsfähigen Aufwendungen einer Körperschaft. Durchgeführt wurden verschiedene Events mit Aufenthaltsfinanzierung samt Schipässen u.a. für die Angestellten, Geschäftsfreunde und zu Teil von deren EhepartnerInnen. Auch die Reise der Mitarbeiter gilt als überwiegend nicht abzugsfähige Urlaubsreise. Ein einzelner Vortrag mit Diskussionsrunden beim Mittagessen und dem Hauptprogramm Schisport und Freizeitvergnügen wandelt den Skiurlaub nicht in eine ausschließlich betrieblich veranlasste Reise.

Dass eine solche Reise dem Kennenlernen von Kunden und dem Betriebsklima dienlich ist, bewirkt noch keine steuerliche Anerkennung. „Gemischte“ Aufwendungen sind im Rahmen des § 20 EStG zur Gänze nicht abzugsfähig (Aufteilungsverbot). Im Übrigen sprechen die Schipass-, Freizeit- und Apres-Ski-Aufwendungen für ein deutliches Überwiegen der Repräsentationskomponente.

Der Antrag auf Erstattung der Vorsteuern wurde daher abgewiesen (BFG vom 26.7.2016, RV/2100441/2015).

6. Termin 31.12.2016

• Arbeitnehmerveranlagung 2011

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Bis zum 31.12.2016 kann daher eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2011 noch eingereicht werden.

• Ankauf von Wohnbauanleihen für optimale Ausnutzung des GFB 2016

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über €30.000 durch den Kauf von **Wohnbauanleihen** zu erfüllen. Da es für Gewinne über €580.000 gar keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximale benötigte Investitionssumme € 41.450. **Bis zum Ultimo** sollten die Wohnbauanleihen **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!